



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

geb. [REDACTED]
Tunesien

wohnhaft: [REDACTED]

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Die Asylberechtigung wird **anerkannt**.

Begründung:

Der Antragsteller, tunesischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und konfessionslos, reiste am 6.2.2018 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.01.2018 einen Asylantrag. richtig: Einreise am 12.12.2017

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 28.2.2018 in Heidelberg.

Der Antragsteller trug vor, in seinem Heimatland Verfolgung zu befürchten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind ebenfalls erfüllt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315). Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist der Antragsteller als politisch verfolgt anzusehen.

Die Regelungen der §§ 26 a, 27 AsylG stehen der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegen.

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Häußler



Butzko
Butzko

Dies ist eine Übersetzung der Entscheidung über Ihr Asylgesuch. Sie soll Ihnen lediglich als Hilfe dienen, den Bundesamts-Bescheid richtig zu verstehen, ersetzt aber nicht den deutschsprachigen Bescheid. Maßgeblich für die Entscheidung in Ihrem Asylverfahren ist deshalb ausschließlich der Bescheid in der Amtssprache Deutsch.

هذه ترجمة للقرار المنعلق بطلب لجونكم . والقصد منها هو فقط مساعدتكم على فهم قرار - الدائرة الاتحادية على الوجه الصحيح ، إلا أنها لا تعوض القرار باللغة الألمانية . ولهذا ، فإن الفاصل بالنسبة لقضية لجونكم هو القرار باللغة الألمانية الرسمية دون غيره .

1.

Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

يتم منح وضع لاجئ.

2.

Die Asylberechtigung wird anerkannt.

يتم الاعتراف بحق الحصول على اللجوء.